

## Internatsvertrag der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin

Zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend  
und Familie  
vertreten durch die amt. Schulleiterin  
der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin (SBAB)  
Erich-Weinert-Str. 103 in 10409 Berlin

und

Frau \_\_\_\_\_  
Herrn \_\_\_\_\_  
Adresse  
PLZ/Ort

(Erziehungsberechtigte/r)

wird folgender Internatsvertrag geschlossen:

### 1. Vertragsgrundlagen

(1) In das Internat der SBAB können minderjährige Schüler/innen bis einschließlich 10. Schuljahr aufgenommen werden, die an der SBAB und dem C.Ph.E. Bach-Musikgymnasium Mitte ausgebildet werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag aktenkundig die Schulleitung.

(2) Die Unterbringung im Internat ist entgeltpflichtig und richtet sich nach der Entgeltordnung für die Internate der zentral verwalteten Schulen des Landes Berlin (Entgeltordnung Internate-EntO Internate) vom 13.06.2014.

(3) Die Internatsschüler/innen wohnen in Zweibettzimmern.

### 2. Vertragsdauer

(1) Der Internatsvertrag gilt für ein Schuljahr und beginnt am 01.08.2022 und endet am 31.07.2023.

(2) Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers

**Name: Muster**

**Vorname: Martina**

erfolgt zum 01.08.2022, bis zum 31.07.2023

(3) Aus diesem Vertrag kann kein Rechtsanspruch für einen Anschlussvertrag im kommenden Schuljahr hergeleitet werden.

### 3. Personensorge

(1) Die sich für Minderjährige aus der Personensorge ergebenden Rechte und Pflichten werden, soweit dies dem Wesen und den Notwendigkeiten des Internatsbetriebes entspricht, für die Dauer der Anwesenheit im Internat den Erzieherinnen und Erziehern übertragen.

### 4. Platzvergabe

(1) Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht. Über die Unterbringung der Schüler/innen entscheiden die Internatsleitung oder die zuständigen Erzieher/innen. Aus pädagogischen Gründen kann die Belegung eines Zimmers jederzeit von der Internatsleitung verändert werden. Dies gilt auch für Umzüge innerhalb des Schuljahres.

## 5. Ferienzeiten, Schließzeiten

(1) Die Ferienzeiten der SBAB und die Schließzeiten des Internates werden den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise zum 1. Schultag des jeweiligen Schuljahres mitgeteilt. Bei terminlichen Änderungen die im laufenden Schuljahr notwendig sind, werden die Schüler/innen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten zeitnah durch die Schul- bzw. Internatsleitung informiert.

## 6. Entgelte

(1) Für die Unterbringung im Internat der SBAB ist ein monatliches Entgelt zu zahlen. Die Entgeltspflicht besteht, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit, für den gesamten im Vertrag vereinbarten Zeitraum einschließlich der Ferienzeiten.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung setzt die Entgelte für die Unterkunft und die Betreuung im Internat der SBAB fest.

(3) Gemäß der Entgeltordnung für die Internate der zentral verwalteten Schulen des Landes Berlin (Entgeltordnung Internate – EntO Internate) vom 13.06.2014 beträgt das Entgelt für das Schuljahr 2022/2023 monatlich 260,00 €.

## 7. Zahlungsbedingungen

(1) Das Entgelt ist am 1. eines Monats im Voraus fällig.

(2) Die Bezahlung des Internatsentgeltes erfolgt durch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (SEPA). Kann eine Lastschrift wegen fehlerhafter Angaben oder mangelnder Kostendeckung nicht eingelöst werden, wird die Erstattung der jeweils anfallenden Bankgebühren für Rücklastschriften berechnet.

(3) Bei verspäteter Zahlung ist die Schule berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr (§288 Abs.1 BGB) zu erheben. Der Ersatz des sonstigen Verzugschadens kann verlangt werden. Des Weiteren werden bei nicht fristgemäßer Zahlung der Internatsentgelte Mahngebühren berechnet.

(4) Gerät die Entgeltpflichtige oder der Entgeltpflichtige mit mehr als einem Monatsentgelt in Verzug, kann das Land Berlin vertreten durch die/den Schulleiter/in den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum 1. des darauffolgenden Monats kündigen.

## 8. Entgeltermäßigung

(1) Entgeltermäßigungen werden nach Maßgabe des §6 der Entgeltordnung Internate (EntO Internate) gewährt.

(2) In vorliegenden Fall wird eine Entgeltbefreiung nach

- § 6 Abs. 2 Buchstabe a) EntO Internate (Hilfe zum Lebensunterhalt),
- § 6 Abs. 2 Buchstabe b) EntO Internate (Grundsicherung für Arbeitssuchende),
- § 6 Abs. 2 Buchstabe c) EntO Internate (Wohngeldempfänger),
- § 6 Abs. 2 Buchstabe d) EntO Internate(Asylbewerberleistungen),
- § 6 Abs. 2 Buchstabe e) EntO Internate (BAföG),

b) eine Entgeltermäßigung gem.§ 6 Abs. 3 EntO Internate um

- 50 % (niedriges Einkommen),

c) eine Entgeltermäßigung gem. § 6 Abs. 4 EntO Internate um

- 20 % (2 Kinder),
- 40 % (3 Kinder),
- 50 % (4 od. mehr Kinder),

**befristet bis zum**

d)  keine Ermäßigung gewährt.

(3) Eine Entgeltermäßigung wird erst ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem alle zur Entscheidung notwendigen Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Eine rückwirkende Ermäßigung wird nicht gewährt.

(4) Treten nach Abschluss des Vertrages Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vertragspartners im Sinne von § 6 EntO Internate auf, kann auch während der Laufzeit dieses Vertrags eine Entgeltermäßigung oder eine Entgeltbefreiung gemäß Pkt. 8 und 9 nach diesem Vertrag gewährt werden.

(5) Bei Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne von § 6 EntO Internate die nicht mehr zu einer Entgeltermäßigung berechtigen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies der SBAB umgehend mitzuteilen bzw. erneut prüfen zu lassen.

## 9. Nachweise

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Entgeltermäßigung nach § 6 Absatz 2, 3 oder 4 EntO Internate sind durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen und daran zu überprüfen. Die Nachweise müssen der Schulleitung oder einer von ihr bestimmten Person in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien vorgelegt werden.

(2) Die vorgelegten Originalnachweise sind aus datenschutzrechtlichen Gründen umgehend an die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückzugeben. Die Nachweise dürfen weder in der Einrichtung verbleiben noch dürfen davon Kopien gefertigt werden. Es darf lediglich vermerkt werden, dass eine Berechtigung besteht.

(3) Der Nachweis der Anspruchsvoraussetzung für eine Entgeltermäßigung ist zu jedem Schuljahr erneut zu führen.

(4) Sofern eine Ermäßigung nicht mehr gewährt werden darf, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Voraussetzungen nicht nachgewiesen wurden, sind die Angaben zur Person unverzüglich zu löschen bzw. unkenntlich zu machen.

## 10. Entgelterhöhungen

(1) Entgelterhöhungen für das Internat sind nur zum Schuljahresbeginn möglich. Sie sind schriftlich drei Monate im Voraus spätestens zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres bekannt zu geben. Hiervon ausgenommen ist die in Pkt. 11 festgeschriebene Anpassung (Übergangsregelung).

(2) Die Entscheidung über eine Entgelterhöhung trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

## 11. Übergangsregelung

(1) Das Entgelt für die Unterbringung im Internat der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik wird ausgehend von dem in Pkt. 6 (3) genannten Entgelt in einer **Zwei-Jahres-Staffel** jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres wie folgt angepasst:

pro Schülerin und Schüler	Entgelt monatlich
-im Jahr 2014	230,00 €
-im Jahr 2016	240,00 €
-im Jahr 2018	250,00 €
-im Jahr 2020	260,00 €

## 12. Verpflegung

(1) Für alle Internatsschüler/innen besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Vollverpflegung durch einen externen Anbieter. Die Erziehungsberechtigten sind daher zum Vertragsabschluss mit dem externen Anbieter, mit dem die SBAB einen Rahmenvertrag über die Verköstigung geschlossen hat, verpflichtet.

(2) Die Kostenbeiträge der Schülerinnen und Schüler oder der gesetzlichen Vertreter für die Verpflegung sind direkt an die externen Essenanbieter zu leisten. Es gelten die Zahlungsbedingungen der externen Essenanbieter.

### **13. Haftung**

(1) Mit der Aufnahme in das Internat verpflichtet sich die Schülerin/der Schüler bzw. verpflichten sich bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter:

- a) Schadenersatz zu leisten, wenn die/der Schüler/in vorsätzlich oder fahrlässig Eigentum des Landes Berlin beschädigt oder Gegenstände, die vom Internat zur Nutzung überlassen wurden, nicht zurückgibt.
- b) Das Land Berlin von Ansprüchen Dritter freizustellen wegen solcher Schäden, die von den Schülerinnen und Schülern schuldhaft verursacht wurden.
- c) Für die Dauer der Zugehörigkeit zum Internat eine Haftpflicht- und Krankenversicherung sowie eine Unfallversicherung abzuschließen. Diese müssen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig sein. Der Nachweis ist vor Ausbildungsbeginn zu erbringen.
- d) Das Land Berlin von jeder Haftung für Verlust und Beschädigung der im Besitz der Schüler/innen befindlichen Gegenstände, insbesondere Wertsachen, freizustellen, sofern der Schaden von Dienstkräften des Landes Berlin nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **14. Internats- und Hausordnung**

(1) Die Internatsordnung und die Hausordnung sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Schüler/innen bzw. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter erhalten eine Ausfertigung der geltenden Regelungen.

### **15. Erkrankungen/ Infektionsschutz**

(1) Der Aufenthalt im Internat muss unterbrochen werden, wenn die/der Schüler/in an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§§33 und 34) leidet bzw. krankheits- oder ansteckungsverdächtig ist oder nach ärztlicher Empfehlung eine Unterbringung im Internat nicht mehr zumutbar ist.

### **16. Beendigung des Vertrages/Kündigung**

(1) Der Vertrag endet automatisch, am letzten Tag des Monats, in dem die Ausbildung an der SBAB vorfristig beendet wird bzw. zum Schuljahresende (31.07. des jeweiligen Schuljahres).

(2) Das Land Berlin vertreten durch die Schulleitung der SBAB, ist berechtigt, den Vertrag bei groben Verstößen gegen den Internatsvertrag, die Internatsordnung, die Hausordnung und die sonstigen geltenden Regelungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Schülerin/der Schüler bzw. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter ist bzw. sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum letzten Kalendertag des Monats kündigen.

(4) Bei einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB ist der Grund im Kündigungsschreiben mitzuteilen und nachzuweisen.

### **17. salvatorische Klausel**

(1) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, unter Aufrechterhaltung der Vereinbarung im Übrigen eine Anpassungsklausel zu finden, die dem Sinn der Vereinbarung möglichst nahekommt.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Berlin-Mitte.

Berlin, den 01.08.2022

.....  
Martina Räther  
Schulleiterin (amt.)

.....  
Erziehungsberechtigte/r 1

.....  
Erziehungsberechtigte/r 2